



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 6 66.16

Datum: 02. FEB. 2021

— **Eintragung Schillerplatz als öffentliche Straße im Straßenbestandsverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden**
AF1086/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„...Lt. Sächsischem Straßengesetz § 53 Abs. 1 sind alle Straßen, Wege und Plätze, die nach § 4 Absatz 1 der DDR-Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515) öffentlich genutzt oder betrieblich-öffentliche Straßen waren, im Sinne des Gesetzes öffentliche Straßen. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Ist der Bereich des Schillerplatzes, insbesondere die gegenwärtig als Verkehrs- und Parkflächen genutzten Teile einschließlich des Flurstücks 300 b (Gemarkung Blasewitz) nach § 3 und 4 der DDR-Straßenverordnung vom 22. August 1974 als öffentliche Straße im Bestandsverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden eingetragen?“

Im nachgefragten Bereich ist der Elberadweg im Bestandsverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden erfasst. Zum Beispiel ist vom Flurstück 300 b Gemarkung Blasewitz eine Teilfläche von 560 m² für den ÖRW 8/9 – Blasewitz eingetragen.

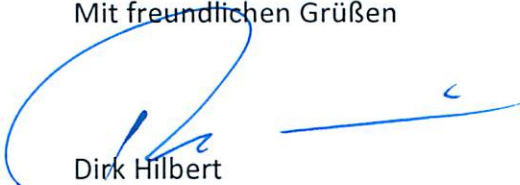
- 2) „Wurde im Bereich des Schillerplatzes gemäß Pkt. 1 bereits vor dem 01.01.1975 als öffentliche Straße im Sinne der DDR-Straßenverordnung vom 18.07.1957 genutzt?“

Nach einem Plan von 1969 wurde der Bereich des gewidmeten Elberadweges bereits damals als öffentlicher Weg genutzt. Die übrige Fläche des Flurstücks 300 b Gemarkung Blasewitz ist dem Wasserstraßenamt zugeordnet.

- 3) „Falls die in Pkt. 1 und Pkt. 2 abgefragten Sachverhalte nicht zutreffen: Wurden unter Pkt. 1 genannte Flächen im Rahmender Nachmeldung während des vergangenen Jahres erfasst?“

Für die genannten Flächen erfolgte bis 31. Dezember 2020 keine Beantragung auf Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert